

Zwischenbericht des Projekts Konfessionelle Heimerziehung an der Ruhr-Universität Bochum – Zusammenfassung –

Prof. Traugott Jähnichen
Evangelisch-Theologische Fakultät
Lehrstuhl für Christliche Gesellschaftslehre

Prof. Wilhelm Damberg
Katholisch-Theologische Fakultät
Lehrstuhl für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit

Zahlen zur Heimerziehung

Auf Basis der bislang ermittelten statistischen Daten ist es nur schwer möglich, eine exakte Gesamtzahl für die zwischen 1949 und 1975 in der Bundesrepublik in Heimen untergebrachten Minderjährigen anzugeben. Wenn man die für die 1950er Jahre und ab 1969 erhaltenen Angaben über die tatsächliche Belegung der Heime heranzieht und als Fixgrößen annimmt, dürften in dieser Zeitspanne kaum mehr als 100.000 Heimplätze gleichzeitig belegt gewesen sein. Und würde trotz vieler Unwägbarkeiten für alle Heimformen eine durchschnittliche dreijährige Verweildauer zugrunde gelegt, wäre von insgesamt etwa 800.000 Heimkindern auszugehen. Die wenigen bislang für das Feld der Waisenhäuser/Kinderheime (§§ 5/6 Jugendwohlfahrtsgesetz) gefundenen Zahlen lassen vermuten, dass der Anteil der in diesen Einrichtungen (insgesamt, nicht nur kirchliche Einrichtungen) untergebrachten Minderjährigen etwa doppelt so hoch gewesen sein dürfte wie derjenige in Fürsorgeerziehungsheimen (FE-Heimen).

Mit teilweise großen Unterschieden bei den verschiedenen Heimtypen und in den einzelnen Bundesländern wird man doch hinsichtlich des Anteils der Heime in konfessioneller Trägerschaft vorsichtig eine Quote von 70 %-80 % zu Grunde legen können. So hätten etwa 500.000-600.000 betroffene Minderjährige Kontakt zu einer katholischen oder evangelischen Einrichtung gehabt. Dabei dürfte es im Zeitraum von 1955 bis Ende der 1960er Jahre katholischerseits zwischen 550 und 600 Heime mit bis zu 50.000 Plätzen sowie evangelischerseits zwischen 400 und 460 Heime mit annähernd 27.000 Plätzen gegeben haben.

Erziehungspraxis in konfessionellen Einrichtungen

Als ein wichtiges Erziehungsziel sollten die Kinder und Jugendlichen zu ‚geordneten‘ Menschen und ‚wertvollen‘ Gliedern der menschlichen Gemeinschaft gemacht werden. Wille zur Arbeit und bürgerliche Moralvorstellungen normierten und führten vor allem in FE-Heimen für weibliche Minderjährige zu Konflikten. Als übergeordnetes Ziel sollten sich die Erzieher/innen um das „Seelenheil“ (katholisch) der Kinder und Jugendlichen bemühen. Ordensregeln und Heimordnungen hoben häufig Begriffe wie Liebe, Güte, Menschenfreundlichkeit, Sanftmut, Demut und Geduld hervor, die die Arbeit der Erzieher kennzeichnen sollten.

Sowohl in den Waisenhäusern/Kinderheimen als auch in den FE-Heimen bemühte man sich in den Gruppen um eine „familienähnliche“ Erziehung. Dennoch waren die Gruppen im allgemeinen nach altershomogenen, geschlechtsgetrennten Einheiten unterteilt und bis in die 1970er Jahre nach heutigen pädagogischen Vorstellungen zu groß. Der Familienanspruch der Ersatzerziehung wurde faktisch nicht erfüllt.

Die konfessionelle Form der defizitorientierten Diskriminierung der Minderjährigen, die nur selten als Opfer betrachtet wurden, spiegelte sich u.a. darin, dass den zahlreichen in den Waisenhäusern/Kinderheimen lebenden unehelichen Mädchen und Jungen der Makel anhing, „Kinder der Sünde“ zu sein. Letztlich zählte ein enger disziplinarischer Rahmen in allen Heimformen zur Erziehungspraxis.

Es hat in vielen Heimen eine durch landesgesetzliche Regelungen bzw. Verordnungen legitimierte Strafpädagogik gegeben. Neben offiziellen, meist in Strafbüchern zu vermerkenden Interventionen – dies sollte die Gefahr von willkürlichen Strafen eindämmen – ist eine in ihrem Ausmaß nur schwer feststellbare Menge von Bestrafungen, Demütigungen und physisch wie psychisch verletzenden Strafen zu konstatieren, welche oftmals unterhalb einer in Aktenüberlieferungen festgehaltenen Ebene lagen und z. T. Traumatisierungen bei den einzelnen Betroffenen hervorgerufen haben. Strafen fanden in so unterschiedlichen Formen wie Entzug von Vergünstigungen, Essensentzug, Isolierung/Arrest in sogenannten „Besinnungszimmern“, körperliche Züchtigung und Misshandlungen – Schläge „auf die Erziehungsfläche“, Ohrfeigen etc. – statt. Solche Strafen gab es keineswegs nur in Heimen konfessioneller Trägerschaft, sondern ebenso in staatlichen Einrichtungen.

Als erzieherisches Mittel galt die Mitarbeit der Heimbewohner in der Haus- und Landwirtschaft wie in der Wäscherei oder Küche bei Mädchen und, besonders der Jungen, in Werkstätten der Einrichtungen. Hierdurch sollten die Kinder und Jugendlichen zu Ordnung, Pünktlichkeit, Rücksichtnahme, Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit geführt werden. Gleichzeitig hatten diese Tätigkeiten eine große Bedeutung für die Eigenversorgung vieler Heime – es gab durchaus auch Heime ohne diese zusätzlichen Einkünfte, die sich einzig über den Pflegesatz finanzieren mussten. Dabei waren diese Tätigkeiten juristisch als nicht sozialversicherungspflichtige Mitarbeit abgesichert.

Die religiöse Erziehung wurde als wesentliche Klammer der erzieherischen Bemühungen betrachtet. Letztlich seien es die „religiösen Kräfte, die oft am nachhaltigsten all die seelischen Schäden und Wunden zu heilen vermögen und das sittliche Wertgefühl erstarken lassen“. Letztlich war damit meist die Teilnahme der Jugendlichen an täglichen Morgen-, Tisch- und Nachtgebeten, Gottesdiensten zumindest am Sonntag, aber auch an Wochentagen, an der Beichte oder an Feiern kirchlicher Gedenktage verbunden. Auch über das Beten des Rosenkranzes etwa beim Kartoffelschälen wurde berichtet.

Heimdifferenzierung

Die Unterschiede der Heimerziehung innerhalb der jeweiligen Konfessionen (also z.B. zwischen evangelischen Heimen) waren ausgeprägter als zwischen den Konfessionen. Dabei ist besonders auf Binnendifferenzierungen zwischen z.B. heilpädagogischen Heimen und großen Bewahrheimen für schulentlassene Mädchen zu verweisen und selbst auf Differenzierungen in unterschiedlichen Gruppen innerhalb einzelner größerer Heime. Keine identifizierbare Heimform konnte jedoch im Einzelfall sicher verhindern, dass Heimkinder nicht auch belastende bzw. entwürdigende Erfahrungen (Strafe, Arbeit etc.) machten.

Zumindest in den bislang näher betrachteten Regionen gab es offenbar FE-Heime auch in konfessioneller Trägerschaft, die auf Grund ihres äußerst strengen Ordnungs- und Strafrahmens für die „Zöglinge“ durchaus abschreckend wirkten und u. U. auch als eine Art „Endstation“ betrachtet wurden. So wurde auch mit einer Überführung dorthin gedroht. Dementsprechend hatten auch die dort tätigen, aus einer Ordensgemeinschaft oder Schwester- bzw. Bruderschaft kommenden Erziehungskräfte einen schlechten Ruf. Allerdings konnten hier durchaus im Untersuchungszeitraum Veränderungen eintreten, die etwa durch personelle Wechsel in der Leitungsebene oder eine Verbesserung der wirtschaftlichen Voraussetzungen begründet waren. Mikrostudien in solchen „belasteten“ Einrichtungen müssen hier noch weitergehende Erkenntnisse bringen. Auf der anderen Seite gab es aber auch Einrichtungen,

die etwa wegen ihrer guten Ausbildungsmöglichkeiten oder heilpädagogische Konzepte positiv hervorstachen.

In den katholischen Waisenhäusern/Kinderheimen wurden die dort untergebrachten schulpflichtigen Jungen und Mädchen meist von weiblichem Erziehungspersonal, also Ordenschwestern, betreut. In evangelischen Heimen war der Anteil der ordensgebundenen Kräfte oft geringer (vor allem in Einrichtungen für Jungen).

Innerkirchliche Debatten zu Fragen der Heimerziehung

In den konfessionellen Fachbänden (Evangelischer Reichserziehungsverband und Bundesverband für katholische Erziehungshilfe) gab es bereits seit den 1950er Jahren im Rahmen der meist vom Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tag (AFET) angestoßenen Diskussionen Debatten, die sowohl die Form der Heimerziehung als auch die Bedingungen in den Heimen zum Thema hatten. Fragen etwa hinsichtlich kleinerer Gruppen oder einer besseren Qualifizierung der Erziehungskräfte wurden hier oftmals durchaus pragmatisch behandelt. Allerdings scheiterte eine zügige Umsetzung der dort als erforderlich erachteten Schritte häufig an den Heimrealitäten (bis in die 1960er Jahre hinein zu geringe Pflegesätze, Nachwuchsmangel der Ordensgemeinschaften bzw. Schwestern-/Brüderschaften, zu wenig weltliches Personal, Generationsprobleme in der Erzieherchaft, Probleme zwischen ordensgebundenem und weltlichem Personal, nicht selten alte Hausleitungen).

Oft waren der Gruppenerzieher, der Erziehungsleiter (für mehrere Gruppen in einem Heim) und letztlich der Anstaltsleiter (mit der Gesamtverantwortung für die Einrichtung) für Beschwerden zuständig. Eine externe Beschwerdemöglichkeit ergab sich nur bei den im allgemeinen nicht in regelmäßigem Turnus stattfindenden Visitationen der staatlichen Heimaufsicht. Hier existierten z.B. im Rheinland sogenannte „Kindersprechstunden“ (nur Vertreter des Landesjugendamts und die betreffenden Zöglinge) oder Einzelfallbesprechungen u.a. bei besonderen Vorkommnissen.

Diese paternalistischen Betreuungsverhältnisse bedingten in Einzelfällen eine fast völlige Auslieferung der Heimkinder an die sie betreuende Einrichtung. Für die realen Existenzbedingungen im Heim hing viel von den konkreten Personen ab, die hier agierten.